

Satzung der Gemeinde Putzbrunn für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
 - a) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Tosa-Inu
 - b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch ein vom Halter der/des Hunde(s) zu erbringendes Fachgutachten nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von § 1 Abs. 2 Buchst. a erfassten Hunden.

- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

- a) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Bayer. Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks und des Bundesverbandes der Rettungshunde e.V., die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- c) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- f) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, die Katastrophenschutzhilfe oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- g) Hunden in Tierhandlungen.

Eine Steuerbefreiung für die Kampfhunde im Sinne von § 1 wird nicht gewährt.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung

zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die jährliche Steuer beträgt	
für den ersten Hund	50,00 EUR
für den zweiten Hund	80,00 EUR
für jeden weiteren Hund	100,00 EUR

Bei Anmeldung ab 01.07. ist für das erste Jahr nur der halbe Betrag zu entrichten.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs.2 beträgt die Steuer 1.000,00 EUR.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Buchst. g bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand (§ 1 Abs.1 Satz 1) verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen (Hundemarke) aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Putzbrunn für die Erhebung einer Hundesteuer vom 29. Januar 2004 außer Kraft.

Putzbrunn, 01.03.2007

Gemeinde Putzbrunn

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister